

Prüfungsordnung

„TÜV Rheinland zertifizierte Qualifikation als Aufsichtsrat für den Mittelstand“ und „TÜV Rheinland zertifizierte Qualifikation als Beirat für den Mittelstand“

1 Anmeldung und Zulassung zur Prüfung

- 1.1 Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich bei TÜV Rheinland, Personalzertifizierungsstelle PersCert TÜV.
- Mit der Unterschrift erkennt der Antragsteller alle in dieser Prüfungsordnung dargestellten Bedingungen ausdrücklich an.
 - Die auf dem Anmeldeformular genannten Antragsunterlagen müssen TÜV Rheinland spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin vollständig vorliegen.
 - TÜV Rheinland überprüft anhand der eingereichten Unterlagen die Erfüllung der Anforderungen. Bei auftretenden Zweifeln bzgl. der Angaben behält sich TÜV Rheinland vor, bei der angegebenen Referenz nachzufragen.
 - Das Ergebnis der Prüfung der Zulassung zur Prüfung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
 - Für die Zulassung zur Prüfung müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
 - Ausbildung und Berufserfahrung
 - Mindestens der Abschluss einer Fachhochschule und mindestens 4 Jahre Berufserfahrung in einer operativen Leitungsfunktion (mit Personal- und Budgetverantwortung) bzw. höheren Stabs- oder Beratungsfunktion in Vollzeit oder
 - eine abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens 8 Jahre Berufserfahrung in einer operativen Leitungsfunktion (mit Personal- und Budgetverantwortung) bzw. höheren Stabs- oder Beratungsfunktion in Vollzeit.

Der Nachweis muss in Form von Dokumenten erfolgen, die das geforderte Profil belegen.
 - Schulung
 - Der erforderliche Schulungsumfang kann nachgewiesen werden durch:
 - die erfolgreiche Teilnahme an allen 3 Modulen des Lehrgangs „Qualifizierter Aufsichtsrat für den Mittelstand“ bzw. „Qualifizierter Beirat für den Mittelstand“ von Labbé & Cie oder
 - die erfolgreiche Teilnahme an Lehrgängen und der Vorlage entsprechend aussagekräftiger Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Lehrgänge dem Inhalt des Lehrgangs „Qualifizierter Aufsichtsrat für den Mittelstand“ bzw. „Qualifizierter Beirat für den Mittelstand“ mindestens entsprechen. Der nachzuweisende Schulungsumfang umfasst mindestens 100 Unterrichtseinheiten á 45 min. Die Schulungen dürfen nicht älter als 2 Jahre sein; in Ausnahmefällen können hiervon abweichende Nachweise anerkannt werden. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Bescheinigungen und Zertifikaten obliegt dem Leiter der Personal-

zertifizierungsstelle. TÜV Rheinland hat das Recht, eine Eingangsprüfung vorzunehmen. Die Prüfung der Unterlagen sowie die Eingangsprüfung sind kostenpflichtig.

- Autodidakten müssen ihre Kenntnisse in einer kostenpflichtigen Eingangsprüfung gegenüber TÜV Rheinland nachweisen.

1.2 Prüfungstermin und Prüfungsort:

Die Personalzertifizierungsstelle legt die Prüfungstermine und den Prüfungsort fest und gibt diese öffentlich (z.B. im Internet) bekannt.

2 Prüfung

2.1 Durchführung der Prüfung:

Die Prüfung besteht aus der Bearbeitung einer Fallstudie mit offenen Fragen, in der das erforderliche Fachwissen und die entsprechende Handlungskompetenz unter Aufsicht nachzuweisen sind. Der Teilnehmer erhält zu Prüfungsbeginn zwei von TÜV Rheinland ausgewählte Aufgaben, von denen eine zu bearbeiten ist. Die dazugehörige Fragestellung ist innerhalb von 3 Stunden schriftlich auszuarbeiten. Hilfsmittel können verwendet werden, solange der Teilnehmer die Prüfung alleine bearbeitet.

2.2 Unkorrektes Verhalten der Antragsteller:

Unkorrektes Verhalten von Antragstellern (z.B. Täuschungshandlungen, Störungen des Prüfungsablaufs) während der Prüfung wird in jedem Falle von der Aufsicht dokumentiert. In Abhängigkeit von der Art des Verhaltens können Prüfungsteile bzw. Prüfungsfragen als nicht bestanden gewertet oder der Antragsteller von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft TÜV Rheinland.

2.3 Rücktritt von einer Prüfung:

Ein Antragsteller kann vor Ausgabe der Prüfungsfragen zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bricht ein Antragsteller die Prüfung nach Ausgabe der Prüfungsfragen ab, so gilt diese Prüfung als unternommen.

2.4 Bewertung der Prüfung:

Die Bewertung der Prüfung erfolgt durch die von TÜV Rheinland zugelassenen Prüfer. Das Ergebnis wird an TÜV Rheinland übergeben. Dem Prüfungsteilnehmer wird das Ergebnis der Prüfung nach der Bewertung schriftlich mitgeteilt. Ist der Prüfungsteilnehmer mit dem Ergebnis der Prüfung nicht einverstanden, kann er die Zweitkorrektur durch einen anderen von TÜV Rheinland eingesetzten Prüfer beantragen. Kommt dieser zu dem gleichen Ergebnis wie der Erst-Prüfer, ist dieses Ergebnis gültig. Kommt der Zweit-Prüfer zu einem anderen Ergebnis, gilt die Prüfung als nicht begonnen. Der Prüfungsteilnehmer kann dann die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin ohne zusätzliche Gebühren erneut absolvieren.

2.5 Wiederholung von Prüfungen:

Eine Wiederholung der Prüfung ist nach nicht bestandener Prüfung im Regelfall nur einmal möglich. Eine weitere Prüfungsteilnahme ist nur im Ausnahmefall und nach von TÜV Rheinland festgelegten Bedingungen möglich. Die Wiederholung muss innerhalb

eines Jahres ab dem Termin der ersten Prüfungsteilnahme erfolgen. Wird die gesamte Prüfung nicht innerhalb dieses Zeitraums bestanden, ist das Zertifizierungsverfahren beendet. Diese Wiederholung der Prüfung ist kostenpflichtig.

3 Zertifikate

- 3.1 Die Entscheidung über die Zuerkennung der Qualifikation (Zertifikatsentscheidung) erfolgt nach bestandener Prüfung und wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung trifft TÜV Rheinland anhand aller das Zertifizierungsverfahren betreffenden Unterlagen. Die Inhaber des Zertifikats „TÜV Rheinland zertifizierte Qualifikation als Aufsichtsrat für den Mittelstand“ bzw. „TÜV Rheinland zertifizierte Qualifikation als Beirat für den Mittelstand“ werden registriert. Der Qualifikationsnachweis hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren. Die Gültigkeitsdauer beginnt jeweils mit dem Datum der Zertifikatsentscheidung. TÜV Rheinland bleibt der alleinige Eigentümer des Zertifikats. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer darf das Zertifikat nicht mehr verwendet werden.
- 3.2 **Verlängerung des Zertifikats:**
Eine Verlängerung des Zertifikates um jeweils weitere 2 Jahre ist zum Ablauf der Gültigkeit des geltenden Zertifikats möglich. Die Verlängerung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag kann frühestens 3 Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des geltenden Zertifikats gestellt werden. Die Verlängerung muss spätestens 3 Monate nach Ablauf der Zertifikatsgültigkeit erfolgt sein.
Für die Verlängerung ist folgender Nachweis zu erbringen:
- erfolgreiche Teilnahme an einem einwöchigen Auffrischungslehrgang von Labbé & Cie. oder einer vergleichbaren Schulung.
 - Der Schulungsnachweis wird durch Vorlage einer entsprechend aussagekräftigen Teilnahmebescheinigung erbracht.
 - Bei Unklarheiten werden von TÜV Rheinland weitere Nachweise eingefordert.
 - Bei Nichterfüllung der Anforderungen muss der Zertifikatsinhaber vor Zertifikatsverlängerung das gesamte Prüfungsverfahren erneut durchlaufen.
- 3.3 **Überwachung, Annullierung und Entzug von Zertifikaten:**
- Die Zertifizierungsurkunde darf nicht in mißbräuchlicher bzw. irreführender Weise verwendet werden. Ein Verstoß gegen diese Pflichten führt zu einer Annullierung der Zertifizierung. Dem Teilnehmer am Zertifizierungsverfahren ist es damit untersagt, weiterhin auf seine Zertifizierung hinzuweisen. Das Zertifikat wird von TÜV Rheinland eingezogen.
 - Die korrekte Verwendung des erteilten Zertifikats wird von TÜV Rheinland im Rahmen seiner Möglichkeiten überwacht.
 - Hinweisen, z.B. durch Dritte, bzgl. einer missbräuchlichen Verwendung wird nachgegangen. Der Zertifikatsinhaber muss TÜV Rheinland informieren, wenn er Kenntnisse erhält, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.

4 Änderungen im Zertifizierungssystem

TÜV Rheinland ist berechtigt, das Zertifizierungssystem zu verändern. Die Änderungen werden öffentlich (z.B. im Internet) bekannt gemacht.

5 Geistige Eigentumsrechte

- 5.1 TÜV Rheinland gewährt den zertifizierten Absolventen das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf ihre zuerkannte Qualifikation in folgender Form hinzuweisen: „TÜV Rheinland zertifizierte Qualifikation als Aufsichtsrat für den Mittelstand“ bzw. „TÜV Rheinland zertifizierte Qualifikation als Beirat für den Mittelstand“.
- 5.2 TÜV Rheinland gewährt den zertifizierten Absolventen gegen ein Entgelt das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, das TÜVdotCom-Signet (Bildmarke) mit der jeweils gültigen Lehrgangs-ID und der jeweiligen Zertifikatsinhaber-ID während der Gültigkeit des Zertifikates für Zwecke der Werbung zu nutzen. Mit der Nutzung der Bildmarke akzeptiert der zertifizierte Absolvent ausdrücklich die Nutzungsbedingungen, wie sie im Langtext unter der Web-Adresse: <http://www.tuvdotcom.com> (Link in Fußzeile) beschrieben sind.
- 5.3 Das Nutzungsrecht gemäß Ziffer 5.1 umfasst nicht die Nutzung anderer Logos, Marken oder anderer geistiger Eigentumsrechte der Personalzertifizierungsstelle oder mit dieser gemäß §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen, insbesondere nicht die Nutzung der Wort- oder Bildmarke TÜV Rheinland.